

Haushaltsplanentwurf 2023/2024 der Landeshauptstadt Schwerin

Teilhaushalt 06 – Soziales
Frau Diessner

- Inhaltliche Schwerpunkte
- Finanzdaten
- Wesentliche Änderungen
- Wesentliches Produkt, Ziele und Aktivitäten
- Chancen und Risiken

- Weiterer Ausbau und Sicherung der qualitativen und rechtssicheren Gewährung von personenzentrierten Eingliederungshilfen nach Maßgabe des SGB IX (Verhandlungen zu den Angeboten freier Träger für deren Leistungen für die Zielgruppe, Überprüfung von Qualität und Wirtschaftlichkeit der Angebote der Leistungserbringer, Bedarfsfeststellung im konkreten Einzelfall (Stichworte: Gesamt-/Teilhabeplanung ITP))
- Sicherung der Aufgabenerfüllung SGB XII unter Berücksichtigung der zusätzlichen Herausforderungen aus der UKR Krise
 - UKR Flüchtlinge: Sicherung der Unterbringung (FIAG), Leistungsgewährung (AsylbLG anschl. SGB II oder XII), Refinanzierungen, Stichwort: Umsetzungsressourcen
- Einpreisung der HSK Maßnahme: 82,5 % Quote = allg. Kostenbeteiligung des Landes für SGB IX

Ergebnishaushalt	2022 in €	2023 in €	2024 in €
Summe der Erträge	62.246.000	74.950.600	76.831.300
Summe der Aufwendungen	91.729.700	97.491.100	99.661.000
Jahresergebnis des Teilhaushaltes	-29.483.700	-22.540.500	-22.829.700
Nachrichtlich:			
Jahresbezogener Saldo der lfd. Ein- und Auszahlungen	-29.480.300	-22.540.000	-22.829.300

Wesentliche Änderungen

Wichtige Einzelpositionen:	2022 in €	2023 in €	2024 in €
Leistungen für Unterkunft und Heizung			
• Aufwendungen	24.039.600	25.040.200	25.240.800
Bundesbeteiligung nach § 46 SGB II			
• Erträge	18.658.000	20.300.000	20.700.000
Leistungen für Eingliederung behinderter Menschen SGB IX			
• Erträge	16.900.000	23.048.000	23.948.000
• Aufwendungen	23.971.200	28.684.300	30.097.600
Leistungen für die Hilfe zur Pflege SGB XII			
• Aufwendungen	8.016.600	9.191.300	9.496.100
Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege			
• Erträge	0	220.000	220.000
• Aufwendungen	460.000	664.000	670.000

- **Wesentliches Produkt: „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ – 31201**
Ziele:
 - Die Integrationsquote wird entsprechend dem jeweils aktuellen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AIP) des Jobcenters für erwerbsfähige Leistungsbezieher festgelegt. Die ab 2023 geltenden Werte werden erst zum Jahresende vorliegen.
 - Die Reduzierungsquote wird entsprechend dem jeweils aktuellen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (AIP) des Jobcenters für Langzeitleistungsbezieher festgelegt. Die ab 2023 geltenden Werte werden erst zum Jahresende vorliegen.
 - Ausgehend von der Realisierung der beiden vorgenannten Ziele werden die durchschnittlichen monatlichen Auszahlungen auf $\leq 2,09$ Mio. Euro festgelegt. (2,1 in 2024)

- **Produkt: „Leistungen für Unterkunft und Heizung“ – 31201**

Beschreibung der geplanten Aktivitäten zur Zielerreichung:

Es handelt sich bei dem Produkt 31201 um Aufwendungen in der Kostenzuständigkeit der Kommune, die mit der Leistungsbewilligung nach den Maßgaben des SGB II einhergehen und durch das Jobcenter Schwerin bewilligt werden.

Steuerungsmöglichkeiten bestehen nicht, da die Anspruchsberechnung rechtl. bindend geregelt ist.

Hinweis auf „Einkommensprivileg“ des Bundes

- **Wesentliches Produkt: „Hilfe zur Pflege“ – 31102 – Neu ab 2023**

Ziel(e):

Die Gesamtaufwendungen je Leistungsbezieher überschreiten die Plangröße nicht

- **Produkt: „Hilfe zur Pflege“ – 31102**

Beschreibung der geplanten Aktivitäten zur Zielerreichung:

Aufgrund des Finanzvolumens der Hilfe zur Pflege im Rahmen des SGB XII empfiehlt sich aus Gründen der Transparenz eine dezidierte Betrachtung. Wegen des Nachrangs dieser Leistungen bestehen allerdings fast keine Steuerungsmöglichkeiten (Bindungswirkung Pflegegrad, Anspruch HzP nach Maßgabe Einkommen und Vermögen, Fallaufkommen, Vorrang ambulant vor stationär, Vorrang PK- bzgl. Leistungen nach SGB XI -gedeckt-auch für Leistungs- und Kostenverhandlungen).

Grund- und Kennzahlen sind definiert, müssen aber noch ermittelt werden

Chancen

- sind derzeit nicht belastbar zu benennen.

Risiken

- Kostenentwicklung im Bereich der Pflege
- Kostenentwicklung für die Leistungen nach SGB IX
- Eventuell Auswirkungen des sog. Bürgergeldes (SGB II) – Anpassung Regelbedarfe SGB XII?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit